

Schriften zum Strafrecht

Band 257

**Das Verabreden, Auffordern
und Anleiten zur Begehung
von Straftaten unter Nutzung
der Kommunikationsmöglichkeiten
des Internets**

Von

Martin Piazena



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN PIAZENA

Das Verabreden, Auffordern und Anleiten
zur Begehung von Straftaten unter Nutzung
der Kommunikationsmöglichkeiten
des Internets

Schriften zum Strafrecht

Band 257

Das Verabreden, Auffordern und Anleiten zur Begehung von Straftaten unter Nutzung der Kommunikationsmöglichkeiten des Internets

Von

Martin Piazena



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-14146-3 (Print)
ISBN 978-3-428-54146-1 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84146-2 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meiner Familie und meinen Freunden

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im August 2012 von der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 13.02.2013 statt.

Ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Bernd Heinrich, dessen Betreuung vom Anfang bis zum Abschluss meines Promotionsvorhabens nicht besser hätte sein können. Die stets konstruktiven Gespräche waren sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht eine wirkliche Bereicherung für mich und werden mir immer in guter Erinnerung bleiben. Darüber hinaus habe ich nicht nur durch die Arbeit an meiner Dissertation, sondern auch durch die Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter des Lehrstuhls sehr viel gelernt. Für all dies bin ich sehr dankbar.

Mein weiterer Dank gilt Herrn Professor Dr. Martin Heger für die Erstellung des Zweitgutachtens. Außerdem bedanke ich mich bei allen, die mich in sonstiger Weise während der Zeit des Schreibens und auch bei der Fertigstellung der Arbeit unterstützt haben. Hervorheben möchte ich hier Herrn Gerrit Oldenburg, der mit seinem besonderen Sachverstand im Bereich der Informationstechnik einen wichtigen Teil der Dissertation kritisch gewürdigt hat, Frau Swantje Maecker, die mir sehr bei der Aktualisierung des Literaturverzeichnisses geholfen hat, sowie meinen guten Freund Herrn Dr. Bernhard-Martin Hellwig, der mehrfach Teile der Dissertation zur Korrektur gelesen hat.

Mein größter Dank gebührt schließlich meinem Vater, denn ohne dessen uneingeschränkte und stete Unterstützung und Ermutigung wäre mir das Schreiben dieser Arbeit nicht möglich gewesen. Ihm ist diese Arbeit daher in besonderer Weise gewidmet.

Tbilisi/Georgien, im Juli 2013

Martin Piazena

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	19
I. Anlass und Ziel der Arbeit – allgemeine Darstellung des Problems	19
II. Konkretisierung des Untersuchungsgegenstands	23
III. Gang und Methode der Arbeit	24
B. Die Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten des Internets	27
I. Die Entwicklung und Funktionsweise des Internets	27
1. Die Entstehung und Entwicklung des Internets	27
2. Die technische Funktionsweise der Datenübertragung im Internet	28
II. Die relevanten Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten im Einzelnen	32
1. Kommunikation und Information außerhalb des WWW	33
a) E-Mail	33
b) Mailinglisten	35
c) Usenet-Newsgroups	36
d) Internet Relay Chat	38
e) Dateiübertragung	40
2. Kommunikation und Information innerhalb des WWW	43
a) Websites	45
b) Webmail	48
c) Webforen	48
d) Weblogs	51
e) Mikroblogs	52
f) Webchat	54
g) Webkonferenzen	56
h) Webcasts	57
i) Soziale Netzwerke	59
j) Webbasiertes Share- und Filehosting	62
III. Allgemeine Differenzierungskriterien für die Kommunikationsmittel des Internets	63
1. Differenzierung nach der Reichweite des Kommunikationsmittels	63
2. Differenzierung nach der Zeitlichkeit des Kommunikationsmittels	65
3. Weitere Differenzierungsmöglichkeiten	66
C. Die strafrechtlich relevanten Formen kommunikativer Beeinflussung	69
I. Der Begriff der „interpersonalen Kommunikation“	69

II. Überblick über die kommunikationsbezogenen Normen des AT des StGB	71
III. Überblick über die Äußerungsdelikte	78
IV. Überblick über die Verbreitungsdelikte	83
1. Einführung	83
2. Der Schriftenbegriff des § 11 III StGB	85
3. Die zentralen Handlungsvarianten „Verbreiten“ und „Zugänglichmachen“ sowie das Merkmal „öffentlich“	89
4. Die Beteiligung Dritter an der (strafrechtlich relevanten) Kommunikation im Internet	95
a) Das Anbieten von Kommunikationsdiensten	97
aa) Das Bereithalten eigener Informationen	98
bb) Der Umgang mit fremden Informationen	99
cc) Das Zueigenmachen fremder Informationen	102
b) Das Verlinken von strafbaren Inhalten	106
V. Überblick über die für die Untersuchung relevanten Tatbestände	111
1. Die Nutzung von Computern und Internet zur Begehung von Straftaten – Begriffsklärung und Abgrenzung von „Computer-“ und „Internet-kriminalität“	112
2. Die Normen des StGB und des Nebenstrafrechts – Tatbestandsmerkmale und relevante Streitstände	117
a) Die Anstiftung (§ 26 StGB)	118
aa) Überblick über § 26 StGB	118
bb) Die Intensität der Einflussnahme des Anstifters	119
(1) Das Schaffen einer zur Tat anreizenden Situation	120
(2) Das Erfordernis eines einfachen geistigen Kontakts	121
(3) Das Erfordernis eines kollusiven Zusammenwirkens	123
(4) Die restriktiveren Ansätze	124
(5) Eigene Stellungnahme	126
cc) Die erforderliche Konkretisierung von Haupttat und Haupttäter	134
dd) Sonstige Probleme der Anstiftung	137
b) Die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen (§ 30 I StGB)	139
aa) Einführung zu § 30 StGB	139
bb) Überblick über § 30 I StGB	141
cc) Grundlegende Probleme der Anstiftung	143
dd) Die Ernstlichkeit des Anstiftungsversuchs	144
ee) Der Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens zur Bestimmungshandlung	148
c) Die Bereitschaftserklärung zur Begehung eines Verbrechens (§ 30 II Alt. 1 StGB)	157
aa) Überblick über § 30 II Alt. 1 StGB	157
bb) Die Bereitschaftserklärung als Annahme einer Aufforderung	160

cc)	Die Bereitschaftserklärung als Sich-Erbieten	162
dd)	Das Problem des erforderlichen Zugangs bei der Bereitschaftserklärung	165
d)	Die Annahme eines Sich-Erbietens zur Begehung eines Verbrechens (§ 30 II Alt. 2 StGB)	172
aa)	Überblick über § 30 II Alt. 2 StGB	172
bb)	Die Annahme eines für ernst gehaltenen Scheinangebots	175
cc)	Das Problem des erforderlichen Zugangs bei der Annahmeerklärung	178
e)	Die Verabredung zur Begehung eines Verbrechens (§ 30 II Alt. 3 StGB)	179
aa)	Überblick über § 30 II Alt. 3 StGB	179
bb)	Die erforderliche Konkretisierung der Verabredung	187
cc)	Das Problem der nur scheinbaren Bereitschaft	188
f)	Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	193
aa)	Überblick über § 111 StGB	193
bb)	Die tatbestandsmäßige Handlung	196
cc)	Die subjektive Einstellung des Auffordernden zur Bezugstat	203
dd)	Die Vollendung der Tat bei § 111 II StGB	205
ee)	Die Modalität des öffentlichen Aufforderns (§ 111 I Alt. 1 StGB)	209
ff)	Die Modalität des Aufforderns in einer Versammlung (§ 111 I Alt. 2 StGB)	213
gg)	Die Modalität des Aufforderns durch Verbreiten von Schriften (§ 111 I Alt. 3 StGB)	223
g)	Die Anleitung zu Straftaten (§ 130a StGB)	230
aa)	Überblick über § 130a StGB	230
bb)	Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 130a StGB	233
cc)	Das Problem der geeigneten Anleitungsschrift	235
h)	Die Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 91 StGB)	245
i)	Die Anleitung oder Aufforderung zur Herstellung verbotener Waffen (§ 52 I Nr. 4 WaffG)	254
3.	Tatbestandsübergreifende Probleme	261
a)	Das Problem der hinreichenden Konkretisierung der zu begehenden Straftat	263
aa)	Problemdiskussion für die Formen der Anstiftung (§§ 26, 30 I StGB) und die Bereitschaftserklärung in Form des Sich-Erbietens (§ 30 II Alt. 1 StGB)	263
(1)	Das Erfordernis konkret-individualisierender Tatmerkmale ..	265
(2)	Das Erfordernis der wesentlichen Unrechtsdimensionen	267
(3)	Eigene Stellungnahme	268

bb) Problemdiskussion für die Verbrechensverabredung (§ 30 II Alt. 3 StGB)	273
(1) Das Erfordernis der Konkretisierung in wesentlichen Grundzügen	274
(2) Das Erfordernis „generell relativ konkreter Anforderungen“	275
(3) Das Erfordernis bloßer tatbestandlicher Zuordenbarkeit	276
(4) Eigene Stellungnahme	277
cc) Problemdiskussion für die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	281
(1) Das Erfordernis der Straftatkennzeichnung nach Art und rechtl. Wesen	281
(2) Das Erfordernis der konkreteren Angabe von Tatopfer bzw. Tatobjekt	284
(3) Das Erfordernis der Konkretisierung in wesentlichen Grundzügen	284
(4) Eigene Stellungnahme	285
(5) Der Beschluss des OLG Stuttgart vom 26.02.2007 (4 Ss 42/2007)	291
dd) Zusammenfassung	296
b) Das Problem der hinreichenden Konkretisierung des Täters der in Aussicht genommenen Tat	297
aa) Erforderlichkeit und Umfang der Problemdiskussion	300
bb) Die Abgrenzung zwischen Anstiftung (§§ 26, 30 I StGB) und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) anhand der angesprochenen Adressaten	303
(1) Die Erforderlichkeit eines zumindest zahlenmäßig überschaubaren bzw. individuell bestimmten Adressatenkreises bei der Anstiftung	304
(2) Die Entbehrlichkeit einer Vorstellung vom Haupttäter bei der Anstiftung	305
(3) Eigene Stellungnahme	306
(4) Das Verhältnis von Anstiftung (§§ 26, 30 I StGB) und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) und deren Abgrenzung voneinander	309
cc) Einzelfragen bezüglich der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	315
(1) Die Anforderungen an den unbestimmten Personenkreis	316
(2) Das sukzessive Herbeiführen der Öffentlichkeit	321
(3) Die Anstiftung in den Handlungsformen des § 111 StGB	324
(4) Zur Wahlfeststellung bei Anstiftung und öffentlicher Aufforderung zu Straftaten	331
(5) Der Irrtum über die Größe des angesprochenen Personenkreises	340

dd) Die Modifikation der Problemfrage für das Sich-Erbieten (§ 30 II Alt. 1 StGB)	348
ee) Zusammenfassung	354
c) Zusammenfassung zur Frage der Ernstlichkeit	355
aa) Die Formen der Anstiftung (§§ 26, 30 I StGB)	356
bb) Die Bereitschaftserklärung (§ 30 II Alt. 1 StGB)	357
cc) Die Annahme eines Sich-Erbietens (§ 30 II Alt. 2 StGB)	359
dd) Die Verabredung (§ 30 II Alt. 3 StGB)	360
ee) Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	363
ff) Die Anleitung oder Aufforderung zur Herstellung verbotener Waffen (§ 52 I Nr. 4 WaffG)	364
d) Zusammenfassung zum Erfordernis des Zugangs der Erklärung	366
aa) Die einzelnen Handlungsformen des § 30 StGB	367
bb) Die öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	369
cc) Die Anleitung oder Aufforderung zur Herstellung verbotener Waffen (§ 52 I Nr. 4 WaffG)	370
D. Anwendung der gefundenen Ergebnisse auf ausgewählte Beispielfälle	371
I. Der Fall des sog. „Arizona Shooting“	371
1. Sachverhalt	371
2. Rechtliche Bewertung	372
II. Die Tötungsumfrage in einem Online-Netzwerk	382
1. Sachverhalt	382
2. Rechtliche Bewertung	383
III. Die Anleitung zur Herstellung von Sprengstoff im Webforum	388
1. Sachverhalt	388
2. Rechtliche Bewertung	389
IV. Die Verabredung im Internetchat – Der Beschluss des BGH vom 16.03.2011 (5 StR 581/10)	407
1. Sachverhalt	407
2. Rechtliche Bewertung	408
a) Die Ansicht des 5. Strafsenats des BGH	408
b) Eigene Stellungnahme	409
E. Abschließende Betrachtung und Ausblick	419
Literaturverzeichnis	432
Sachwortverzeichnis	440

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abl.	Amtsblatt
a. F.	alte Fassung
AFP	Agence France-Presse
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
ARPA	Advanced Research Project Agency
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt (zitiert nach Band und Jahrgang)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR StGB	Bundesgerichtshof-Rechtsprechung – Strafsachen (zitiert nach Paragraph, Stichwort und laufender Nummer)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zitiert nach Band)
BITKOM	Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CCC	Convention on Cybercrime
CD-ROM	Compact Disc Read-Only Memory
CERN	European Organization for Nuclear Research
CMS	Content Management System
CR	Computer und Recht (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
c't	Magazin für Computertechnik (Zeitschrift, zitiert nach Erscheinungsdatum und Jahrgang)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt

dies.	dieselbe
DNS	Domain Name System
DSL	Digital Subscriber Lines
DVD-ROM	Digital Versatile Disc Read-Only Memory
E-Business	Electronic Business
E-Commerce	Electronic Commerce
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
E-Government	Electronic Government
E-Mail	Electronic Mail
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FTP	File Transfer Protocol
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
GG	Grundgesetz
GMX	Global Message Exchange
GPS	Global Positioning System
GRUR-RR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HTML	Hypertext Markup Language
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names And Numbers
i. e. S.	im engeren Sinn
IMAP	Internet Message Access Protocol
IP	Internet Protocol
IRC	Internet Relay Chat
i. S.	im Sinn
i. S. d.	im Sinn des/der
i. S. e.	im Sinn eines/einer
i. S. v.	im Sinn von
IuKDG	Informations- und Kommunikationsdienstegesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
JA	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JR	Juristische Rundschau (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
JURA	Juristische Ausbildung (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)

JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
JuSchG	Jugendschutzgesetz
JZ	Juristenzeitung (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
KG	Kammergericht
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LPK	Lehr- und Praxiskommentar
MK	Münchener Kommentar
MMR	MultiMedia und Recht (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
NK	Nomos Kommentar
NNTP	Network News Transfer Protocol
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungsreport (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
o. ä.	oder ähnlichem/ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	Oberlandesgericht-Report (Zeitschrift, seit Ende 2009 nur noch als Online-Publikation)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
POP3	Post Office Protocol (in der dritten, aktualisierten Version)
P2P	Peer to Peer
RAF	Rote Armee Fraktion
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zitiert nach Band)
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite
SK	Systematischer Kommentar
SMS	Short Message Service
SMTP	Simple Mail Transfer Protocol
sog.	sogenannte/sogenanntem/sogenannten/sogenannter/sogenanntes
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe/Sprengstoffgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz

StV	Strafverteidiger (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
taz	Die Tageszeitung
TCP	Transmission Control Protocol
TDG	Teledienstegesetz
TMG	Telemediengesetz
TNT	Trinitrotoluol
u. a.	unter anderem
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System
UN	United Nations
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
URL	Uniform Resource Locator
US	United States
USB	Universal Serial Bus
USBV	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen
VersammlG	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
WaffG	Waffengesetz
WiKG	Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität
WLAN	Wireless Local Area Network
WWW	World Wide Web
z. B.	zum Beispiel
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium (Online-Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Zeitschrift, zitiert nach Band und Jahrgang)
z. T.	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Zeitschrift, zitiert nach Jahrgang)

A. Einleitung

I. Anlass und Ziel der Arbeit – allgemeine Darstellung des Problems

Weithin wird das Internet als eine der wichtigsten technologischen Errungenschaften des letzten Jahrhunderts angesehen, welche die Möglichkeiten der kommunikativen Interaktion sowie der Informationsverbreitung und -gewinnung revolutioniert hat¹. Es finden sich Vergleiche, die das Internet hinsichtlich des technischen Fortschritts und seiner Bedeutung für die Menschheit mit der Erfindung des Buchdrucks² oder der des Automobils³ gleichsetzen. Tatsächlich hat das Internet – und insbesondere das World Wide Web (WWW)⁴ – Eingang in nahezu alle Bereiche⁵ des gesellschaftlichen Lebens gefunden. So ist z. B. die E-Mail⁶ eine tatsächliche Alternative zum herkömmlichen Briefversand geworden, kaum ein Print- oder Rundfunkmedienunternehmen verbreitet seine Inhalte nicht auch über eine entsprechende Website⁷ und mit Internetdiensten wie dem Chat⁸ oder dem gemeinhin als „Twittern“ bezeichneten Mikroblogging⁹ wurden darüber hinaus gänzlich neue Mittel der Kommunikation geschaffen. Zudem dient das Internet mittlerweile auch als Übertragungsmedium für weltumspannende Konferenzschaltungen¹⁰, Telefonie inklusive Faxversand und -empfang, sowie die Ausstrahlung von Radio- und Fernsehprogrammen¹¹. Da das Internet praktisch niemandem gehört¹² und heute nahezu jeder Teil der Welt durch selbiges erschlossen

¹ Vgl. zur heutigen Bedeutung des Internets Ensthaler/Weidert-Lührig, Kapitel 1 Rn. 1 ff.

² Vgl. Ensthaler/Weidert-Lührig, Kapitel 1 Rn. 2.

³ Vgl. Jofer, S. 10 f.

⁴ Zur Unterscheidung vom Internet und der besonderen Bedeutung des WWW vgl. unten B.II.2.

⁵ So u. a. Sieber, Verantwortlichkeit, Rn. 1, der diesbezüglich neben der Bedeutung für Bildung und Wissenschaft auch ausdrücklich auf die Bedeutung des Internets als „zentralen Wirtschaftsfaktor“ hinweist.

⁶ Vgl. hierzu unten B.II.1.a).

⁷ Vgl. hierzu unten B.II.2.a).

⁸ Vgl. hierzu unten B.II.1.d) und B.II.2.f).

⁹ Vgl. hierzu unten B.II.2.e).

¹⁰ Vgl. hierzu unten B.II.2.g).

¹¹ So können z. B. die Programme des Deutschlandfunks, von Deutschlandradio Kultur und von DRadio Wissen im Live-Streaming-Verfahren angehört werden, vgl. unter <http://www.dradio.de/> (zuletzt abgerufen am 10.08.2012).

¹² Meinel/Sack, S. 2; Preuß, S. 22; Vetter, S. 8.

sen ist¹³, können Menschen ohne Rücksicht auf räumliche Entfernungen oder territoriale Grenzen miteinander kommunizieren und allein aufgrund eines gemeinsamen Motivs beispielsweise sog. „soziale Netzwerke“¹⁴ – auch bezeichnet als „Online-Communities“ – bilden. Bereits im Jahr 2008 präsentierten sich neun Millionen Deutsche mit persönlichen Daten und privaten Informationen in derartigen Online-Communities¹⁵.

Der Anschub, den das Internet dem Wandel hin zur sog. „Informationsgesellschaft“ gegeben hat, findet u. a. in Begriffen wie „E-Commerce“ bzw. „E-Business“¹⁶ oder „E-Government“¹⁷ Ausdruck und führte im Jahr 2006 in Deutschland zur Gründung der Piratenpartei Deutschland¹⁸. Diese vertritt im Wesentlichen die Interessen der Internetnutzer und ihr gelang es, bei der Europawahl am 07.06.2009 immerhin fast ein Prozent der deutschen Wählerstimmen auf sich zu vereinigen¹⁹. Bei der Bundestagswahl am 27.09.2009 waren es dann bereits zwei Prozent der Zweitstimmen²⁰ und bei den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus am 18.09.2011 sogar schon 8,9 Prozent der Zweitstimmen²¹, womit der Partei erstmals auch der Einzug in ein deutsches Landesparlament gelungen ist.

Der stetige Zuwachs von Internetnutzern wird nicht zuletzt auch durch die Weiterentwicklung der technologischen Infrastrukturen des Netzes²² begünstigt. Immer mehr Menschen können auch im privaten Bereich von hochleistungsfähigen Digital Subscriber Lines (DSL), modernen Übertragungswegen wie dem Wireless Local Area Network (WLAN)²³, dem Universal Mobile Telecommunica-

¹³ Derzeit nutzen weltweit knapp 2,3 Milliarden Menschen das Internet, vgl. die Statistik des Internet World Stats vom 31.12.2011 unter <http://www.internetworldstats.com/stats.htm> (zuletzt abgerufen am 10.08.2012).

¹⁴ Vgl. hierzu unten B.II.2.i).

¹⁵ Vgl. hierzu die BITKOM-Pressemitteilung vom 18.06.2008 unter http://www.bitkom.org/de/presse/56204_52791.aspx (zuletzt abgerufen am 10.08.2012).

¹⁶ Bezeichnung für kommerzielle und wirtschaftliche Unternehmensaktivitäten im Internet; vgl. hierzu auch die E-Commerce-Richtlinie der Europäischen Union vom 08.06.2000 unter 2000/31/EG; sowie von *Diringshofen*, S. 22 ff.

¹⁷ Bezeichnung für die im Internet stattfindenden Informations- und Kommunikationsprozesse zwischen Behörden und sonstigen staatlichen Stellen untereinander und zwischen diesen und den Bürgern oder Unternehmen.

¹⁸ <http://www.piratenpartei.de/> (zuletzt abgerufen am 10.08.2012).

¹⁹ Vgl. hierzu die Statistik des Bundeswahlleiters unter http://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/EU_BUND_09/ergebnisse/bundesergebnisse/ (zuletzt abgerufen am 10.08.2012).

²⁰ Vgl. hierzu die Statistik des Bundeswahlleiters unter http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_09/ergebnisse/bundesergebnisse/index.html (zuletzt abgerufen am 10.08.2012).

²¹ Vgl. hierzu die Statistik der Landeswahlleiterin von Berlin unter <http://www.wahlen-berlin.de/wahlen/BE2011/ergebnis/karten/zweitstimmen/ErgebnisUeberblick.asp?sel1=1052&sel2=0651> (zuletzt abgerufen am 10.08.2012).

²² Hierzu eingehend *Bleich*, c't Magazin 7/2005 vom 21.03.2005, 88.

²³ Hierzu ausführlich *Meinel/Sack*, S. 358 ff.

tions System (UMTS) oder dem Gigabit-Ethernet-Standard²⁴, sowie beständig sinkenden Tarifen, z. B. sog. „Internet-Flatrates“, der Telekommunikationsanbieter profitieren²⁵. Allein in Deutschland hatten im Jahr 2011 mehr als 73 Prozent der Bevölkerung Zugang zum Internet²⁶.

Nachdem dem Internet im heutigen Alltag der meisten Menschen also ein derart hoher Stellenwert zukommt, kann es keineswegs überraschen, dass selbiges auch für kriminelle Zwecke eingesetzt wird bzw. auch als (virtueller) Raum zur Begehung von Straftaten dient. Die hierbei zutage tretende Bandbreite strafbarer Handlungen ist durchaus beachtlich und umfasst „klassische“ Straftaten (z. B. Beleidigungsdelikte, Betrugstaten) ebenso wie Kriminalität im Zusammenhang mit Medien (z. B. Zugänglichmachung verbotener pornografischer oder verfassungsfeindlicher Inhalte, Verletzung von Urheberrechten) und neue, computer- und/oder internetspezifische Delikte (z. B. Datenausspähungen und/oder -veränderungen, Computersabotage oder sonstige Angriffe auf fremde Computersysteme). Aufgrund ihres Kommunikationsbezugs „qua Tatbestand“ spielen hier nicht zuletzt aber auch diejenigen Straftaten eine bedeutende Rolle, die das Veranlassen fremder Straftaten zum Gegenstand haben, indem zu deren Begehung aufgefordert, eine Anleitung erteilt oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen wird²⁷.

So war die Rechtsprechung z. B. schon im Jahr 1998 mit einem Fall befasst, bei dem eine Anleitung zum Herstellen von Brandsätzen anderen im Internet zugänglich gemacht wurde²⁸. Auch musste bereits mehrfach gerichtlich geklärt werden, ob über entsprechende Kommunikationsplattformen im Internet öffentlich zur Begehung (möglicherweise) strafbarer Handlungen (z. B. Sachbeschädigungen oder Tötungen) aufgerufen wurde²⁹. Dass zu § 91 StGB, der es u. a. unter Strafe stellt, Anleitungen zur Begehung schwerer staatsgefährdender Gewalttaten anzupreisen oder anderen Personen zugänglich zu machen, derzeit noch keine Entscheidung der Rechtsprechung vorliegt, muss in erster Linie auf die noch recht kurze Geltungsdauer der Norm, die erst im August 2009 in Kraft getreten ist, zurückgeführt werden. Hinzu kommt, dass der thematische Anwen-

²⁴ Hierzu ebenfalls *Meinel/Sack*, S. 272 ff.

²⁵ So *Bleich*, c't Magazin 7/2005 vom 21.03.2005, 88; sowie die BITKOM-Pressemitteilungen vom 25.02.2009 unter http://www.bitkom.org/de/presse/8477_57911.aspx und vom 18.03.2009 unter http://www.bitkom.org/de/presse/8477_58386.aspx (jeweils zuletzt abgerufen am 10.08.2012); ferner auch *Ensthaler/Weidert-Lührig*, Kapitel 1 Rn. 3.

²⁶ Vgl. hierzu die ARD/ZDF-Onlinestudie 2011 unter <http://www.ard-zdf-online.studie.de/> (zuletzt abgerufen am 10.08.2012).

²⁷ Hierzu ausführlich *B. Heinrich*, FS Heinz 2012, S. 728 (732 ff., 736 ff.).

²⁸ Vgl. BayObLG NJW 1998, 1087.

²⁹ Vgl. diesbezüglich BGH MMR 1999, 29; OLG Hamm NJW-RR 2010, 189; OLG Hamm NStZ 2010, 452; OLG Oldenburg NStZ 2007, 99; OLG Stuttgart MMR 2007, 434. Zu einem aktuellen Fall aus dem Jahr 2012 auch *Schulte/Kanz*, ZJS 2013, 24.